

AMTSBLATT

für die Gemeinde Märkische Heide

Jahrgang 9

Märkische Heide, den 6. Juni 2012

Nummer 6

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide aus der Gemeindevertreterversammlung am 17.04.2012 Seite 2
- Bekanntmachungsanordnung/Ersatzbekanntmachung der Gemeinde Märkische Heide Seite 2
- Haushaltssatzung der Gemeinde Märkische Heide für das Haushaltsjahr 2012 Seite 2
- Bekanntmachung der nachträglichen Genehmigung der Windeignungsgebiete im Flächennutzungsplan der Gemeinde Märkische Heide Seite 3
- Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau Wirtschaftsplan 2012 Seite 3
- Abstimmungsbekanntmachung
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“ Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung - Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf Seite 6
- Öffentliche Zustellung Seite 6
- Öffentliche Zustellung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und von vorgenommenen Abmarkungen Seite 7
- Öffentliche Ausschreibung Seite 7
- Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Leuthen Seite 8
- Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau
Information zum Zählerwechsel Seite 11
- Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau
Hinweis zum Lastschrifteinzug Seite 11
- Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau Entsorgungstermine Seite 11

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung:

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Montag und Mittwoch kein Sprechtag

Tel.: 03 54 71/8 51-0
Fax: 03 54 71/85 1-55
oder 85 1-17

www.maerkische-heide.de
info@maerkische-heide.de

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide hat in ihrer Sitzung am 17.04.2012 folgende Beschlüsse gefasst

öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 2012/254

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, vier Vertreter und deren Stellvertreter der Gemeinde Märkische Heide in der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau zu benennen.

Beschluss Nr. 2012/262

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt: Der vorzeitigen Beendigung der Wegenutzungsverträge (früher: Konzessionsverträge) mit der EWE Netz GmbH für die OT Hohenbrück - Neu Schadow, Plattkow, Pretschen und Wittmannsdorf-Bückchen zum 04.10.2012 wird zugestimmt.

nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 2012/260

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, gemäß Angebot vom 12.04.2012 die Firma SAG GmbH aus Calau für die Tiefbauarbeiten und die Elektroinstallation zur Errichtung der Beleuchtungsanlage in Leibchel zu beauftragen.

Beschluss Nr. 2012/261

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, gemäß Vergabevorschlag des Planungsbüro Hyder Consulting GmbH und der Auswertung des Submissionsergebnisses vom 28.03.2012 die Bauarbeiten für den Ausbau der Schlossstraße in Groß Leuthen an die Firma VERDIE GmbH aus Turnow in zwei Teilschritten zu vergeben.



Annett Lehmann
stellv. Bürgermeisterin



Heinz Michelchen
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung/ Ersatzbekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Märkische Heide für das Haushaltsjahr 2012 im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide, Ausgabe vom 06.06.2012, Jahrgang 9, Ausgabe Nr. 6, angeordnet. Die Haushaltssatzung 2012 wurde in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide am 28.02.2012 beschlossen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit ihren Anlagen vorgelegt. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung gem. § 74 Abs. 2 BbgKVerf wurde vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald, als allgemeine untere Landesbehörde am 09.05.2012 unter dem AZ. 15-51-1/08 erteilt.

Gemäß § 67 Abs. 5 der BbgKVerf hat jeder Bürger das Recht auf Einsichtnahme in die Haushaltssatzung 2012 einschließlich ihrer Anlagen. Sie liegen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, Schlossstraße 13a im OT Groß Leuthen während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Die Heilungsvorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 finden auch auf die Haushaltssatzung 2012 Anwendung. Die Haushaltssatzung 2012 tritt zum 01. Januar des Haushaltsjahres 2012 in Kraft.

Märkische Heide, 16.05.2012



D. Freihoff
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Märkische Heide für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.02.2012, Nr. 245/2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	6.028.075,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	6.364.461,00 €
außerordentlichen Erträge auf	61.175,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	61.175,00 €
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	6.939.870,00 €
Auszahlungen auf	7.607.817,00 €

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.443.290,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.227.975,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	996.580,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.033.763,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	500.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	346.079,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch die 2. Änderungssatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Märkische Heide vom 29.11.2011 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer**
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 264 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 374 v. H.
- Gewerbesteuer** 300 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **1.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelauszahlungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

- (1) Der Haushalt gliedert sich in 41 Teilhaushalte. Ein Teilhaushalt entspricht einem Produkt.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen eines Produktes gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge in den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
- (3) Für Mehraufwendungen innerhalb eines Produktes, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Produkt gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen beantragt.
- (4) Die Absätze 2 bis 3 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Märkische Heide, den 16.05.2012



Dieter Freihoff
Bürgermeister

**Bekanntmachung der nachträglichen
Genehmigung der Windeignungsgebiete
im Flächennutzungsplan
der Gemeinde Märkische Heide**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.12.2010 beschlossene Flächennutzungsplan der Gemeinde Märkische Heide ist mit Bescheid vom 15.09.2011 vom Landkreis Dahme-Spreewald in der Fassung vom Dezember 2010 unter Ausnahmen der Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung nach § 6 BauGB genehmigt.

Nach erneuter Prüfung wurde mit Bescheid vom 02.05.2012 (AZ: 05/2012) vom Landkreis Dahme-Spreewald die aus der vorgenannten Genehmigung ausgenommenen Konzentrationsflächen „Windenergienutzung“ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten die Konzentrationsflächen „Windenergienutzung“ im Flächennutzungsplan der Gemeinde Märkische Heide in Kraft.

Jedermann kann die Konzentrationsflächen „Windenergienutzung“ im Flächennutzungsplan der Gemeinde Märkische Heide mit seiner Begründung bei der Gemeinde Märkische Heide (Bauamt), Schlosstr. 13a in 15913 Märkische Heide, Ortsteil Groß Leuthen, zu den Öffnungszeiten

Dienstag 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Märkische Heide OT Groß Leuthen, den 22.05.2012



Herr Freihoff
Bürgermeister



**Trink- und Abwasserzweckverband
Dürrenhofe-Krugau**

**Wirtschaftsplan 2012
Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1
EigV für das Wirtschaftsjahr 2012**

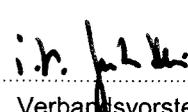
Aufgrund der §§ 15 Abs. 1 Nr. 4 und 5 i. V. m. 18 Abs. 4 GKG und § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 19.04.2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt.

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	1.283.400 €
die Aufwendungen	1.334.700 €
der Jahresgewinn	€
der Jahresverlust	51.300 €
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der laufenden Geschäftstätigkeit	148.100 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	-680.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	843.200 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	360.000 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

	Anteil (v. H.)	
Gemeinde Märkische Heide	84,75	0 €
Gemeinde Schlepzig	15,25	0 €
	100,00	0 €

Groß Leuthen, 22.05.2012
Ort, Datum




 Verbandsvorsteher u. Vors. d. Verbandsvers.
i.V. Jens-Hermann Kleine *i.V. Annett Lehmann*

Vorstehende Zusammenstellung wird nach § 14 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2012 hiermit öffentlich bekannt gegeben und liegt zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2012 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau im Büro des Verbandes im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, Schlosstraße 13a, OT Groß Leuthen, 15913 Märkische Heide nach Bekanntgabe in den Amtsblättern für die „Gemeinde Märkische Heide“ und für das „Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Unterspreewald“ zu den Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

PF: 1441, 15904 Lübben (Spreewald)
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Lübben (Spreewald), 16.05.2012
Az.: 15-54-01/22

Genehmigung

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194, geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) in Verbindung mit § 74 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) genehmige ich hiermit dem

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

den durch die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau am 19.04.2012 im Rahmen des Festsetzungsbeschlusses Pkt. 2.1 des Wirtschaftsplanes 2012 beschlossenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von
360.000,00 EUR

in Worten: Dreihundertsechzigtausend Euro

Im Auftrag



Größe

Der Wirtschaftsplan 2012 wurde dem Rechtsamt des Landkreises Dahme-Spreewald zur Kenntnisnahme übergeben und enthält genehmigungspflichtige Bestandteile. Die kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigung wurde hierfür am 16.05.2012 (Az.: 15-54-01/22) erteilt.

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Gemeinde Märkische Heide
Gemeinde: Märkische Heide
Stimmkreis: 28 - Dahme-Spreewald III

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

4. Juni 2012 bis zum 3. Dezember 2012

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bür-

gerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens **am 3. Dezember 2012**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 4. Dezember 1996 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1 bis ...) bis Montag, den 3. Dezember 2012, 16 Uhr und bei den weiteren Eintragungsstellen (Nummer ... bis ...) bis Freitag, den 30. November 2012 unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Gemeindeverwaltung - Einwohnermeldeamt, Schlosstr. 13 a, 15913 Märkische Heide (OT Groß Leuthen)	Dienstag von 9.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 18.00 Uhr Donnerstag von 9.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 17.00 Uhr Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
2		
3		
4		
usw.		

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 3. Dezember 2012, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Der Landtag möge beschließen, die Landesregierung aufzufordern, in Verhandlungen mit dem Land Berlin einzutreten, um den Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wie folgt zu ändern:

„Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.“

„Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.“

„Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin/Brandenburg gültigen § 19 Abs. 11 LePro (Landesentwicklungsprogramm).

Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LePro entfallen.“

Begründung:

Die bisher geltende Fassung des § 19 Abs. 11 LePro ist eine der Rechtsgrundlagen sowohl für den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg LEP BB als auch für die luftrechtli-

che Fachplanung. Der bisherigen Fassung von § 19 Abs. 11 LePro entnehmen Landesentwicklungsplan und Fachplanung die Legitimation, durch Schaffung eines nächtlichen Kapazitätsangebots an die Luftverkehrswirtschaft das Ruhebedürfnis der betroffenen Bevölkerung dem wirtschaftlichen Profit der - im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen - Flughafengesellschaft und der Luftverkehrsgesellschaften zu opfern. Dem schiebt die Volksinitiative durch die Neufassung des Gesetzestextes einen Riegel vor.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan LEP BB hat dieses Gesetz weiterhin Gültigkeit und gibt Vorgaben sowohl für zukünftige Landesentwicklungspläne wie auch für die luftverkehrsrechtliche Fachplanung.

Der Volksinitiative liegen neuere Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung und über Art und Umfang der durch Flugroutenfestsetzungen betroffenen Siedlungsgebiete zu Grunde. Durch die Formulierung, dass kein planmäßiger Nachtflugbetrieb am Flughafen Schönefeld stattfinden soll, wird sichergestellt, dass sich das Nachtflugverbot auf den gewerblichen Flugverkehr bezieht und andere Flüge (Not- und Rettungsflüge etc.) nicht ausgeschlossen werden sollen.

Die beabsichtigte Neuregelung macht es ferner möglich, nächtliche Flugbewegungen insbesondere im Charter- und Pauschalreiseverkehr auch an anderen Startorten durchzuführen.

Zu Verspätungsregelungen und detaillierten luftverkehrstechnischen Regelungen fehlt es an einer Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Zumindest würde dieser Regelungsinhalt nicht in die Kompetenz der Landesplanung fallen. Mit dem Volksbegehren wird die Wiederinbetriebnahme bzw. die Aufrechterhaltung der Flughäfen Tempelhof und Tegel nicht beabsichtigt.

Nachtflug stört den Schlaf und gefährdet die Gesundheit:

Das Umweltbundesamt bewertet den wissenschaftlichen Erkenntnisstand aufgrund einer aktuellen Studie aus dem Jahr 2010:

„Für Herz- und Kreislauferkrankungen ist nachgewiesen: im Vergleich zu Personen, die keinem Fluglärm ausgesetzt sind, steigt das Erkrankungsrisiko betroffener Personen mit zunehmender Fluglärmbelastung. Auch bei psychischen Erkrankungen findet sich ein relevanter Befund: Bei Frauen sind die Erkrankungsrisiken für Depressionen signifikant erhöht.“

Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit der vorausgegangen ‚Arzneimittelstudie‘ des UBA, die höhere Medikamentenverschreibungen bei Personen nachwies, die nächtlichem Fluglärm ausgesetzt sind. Eine große Studie im Umfeld verschiedener europäischer Flughäfen (HYENA-Studie) aus dem Jahr 2008 stellte ebenfalls fluglärmbedingte Gesundheitsrisiken fest: Personen, die verstärkt vom Nachtfluglärm betroffen sind, weisen häufig höhere Blutdruckwerte auf, als Menschen in ruhigeren Wohngebieten.“

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich eindeutig dazu bekannt, dass eine Gesundheitsgefährdung von Lärmbetroffenen unterbleiben muss (Urteil vom 21.3.1996 Az.4 C 9.95):

„Diese Verpflichtung trifft ihn [den Staat, d. V.] erst recht, wenn der Eingriff auf seinem eigenen Verhalten beruht. Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten ‚entschuldigen‘. Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muss nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen - werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen - verpflichtet zu Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muss ihnen - etwa bei der Festsetzung von Grenzwerten - durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen.“

Dennoch hält die brandenburgische Landesregierung im Planergänzungsverfahren für den Flughafen Schönefeld bis zu 113 Flüge in einer Nacht für zulässig. Hiergegen sind Klagen vor dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht.

Die brandenburgische Landesregierung fühlt sich durch ihre eigene gesetzliche Regelung im § 19 Abs. 11 Landesentwicklungsprogramm (LePro) die für die Länder Berlin und Brandenburg gilt, in ihrem großzügig nachflugfreundlichen Handeln zum Nachteil der vom nächtlichen Fluglärm gepeinigten Bevölkerung bestätigt.

Die Volksinitiative wendet sich gegen diese gesetzliche Regelung und zwingt in der Folge die Landesregierung die Landesentwicklungspläne Flughafenstandortsicherung wie auch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg zu überarbeiten, da in diesen Plänen von einer Zulässigkeit des Nachtflugs ausgegangen wird.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Prof. Wolf Carius
Gerhart-Hauptmann-Allee 30
15732 Eichwalde

Dr. Gerhard Kalinka
Heinrich-Zille-Straße 39
15827 Blankenfelde

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Matthias Schubert
Unterberg 31
14532 Kleinmachnow

Martin Henkel
Seestraße 68
15738 Zeuthen

(Dienstsiegel) Märkische Heide, den 14.05.2012
(Ort) (Datum)

Die Abstimmungsbehörde



(Unterschrift)

Land Brandenburg

**Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung**
Landentwicklung und
Flurneuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Str. 21, 15926 Luckau

**Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf; VNr. 2001 D
1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan**

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum Offenlegungstermin

Der 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan Wittmannsdorf - Textlicher Teil und Karten - wird zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten in der Zeit vom **25. Juni 2012 bis einschließlich 06. Juli 2012** ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an folgenden Orten: Gemeindeverwaltung der Gemeinde Märkische Heide OT Groß Leuthen Schlosstraße 13a 15913 Märkische Heide

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

und

Vermessungsbüro des ÖbVI Falko Marr
Madlower Hauptstraße 7
03050 Cottbus

Montag bis Freitag von 7.30 - 14.00 Uhr

Herr Thiel und Frau Wagner-Boysen stehen Ihnen im Büro des ÖbVI Falko Marr zu den genannten Zeiten für Auskünfte telefonisch (03 55/58 44 32 38), per E-Mail (bodenordnung@oebvi-marr.de) oder persönlich zur Verfügung. Jeweils donnerstags (28.06.2012 und 05.07.2012) steht Ihnen in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Märkische Heide ein Mitarbeiter des Vermessungsbüros Marr zu den angegebenen Sprechzeiten für Auskünfte zur Verfügung.

Luckau, den 14.05.2012



I. Reppmann
Regionalteamleiterin

Diplom-Ingenieur
Henry Behrends
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
im Land Brandenburg

Mitglied im Bund der
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

BDVI

H. Behrends • Mühlendamm 1 • 15907 Lübben (Spreewald)

An die Erben der verstorbenen
Frau Minna Golinski
Mein Schreiben vom 16.02.2012

Mein Zeichen 212012

Datum 19.03.2012

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. 1/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter der angeführten Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen



H. Behrends, öff. best. Verm.-Ing.

Bekanntmachung

Art: Amtsblatt der Gemeinde Märkische Heide

Ort: Märkische Heide

Zeitraum: Jahrgang 9, Ausgabe Nr. 06

Erscheinungstermin: 06. Juni 2012



(Unterschrift)

Dipl.-Ing. Siegfried Minetzke
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Lubolzer Dorfstr. 30 - 15907 Lübben (Spreewald)
 Telefon: 0 35 46/18 50 55
 Fax: 0 35 46/18 50 57
 E-Mail: info@oebvi-minetzke.de

Herr
 Willy Nibba
 und Erben

Datum: 25.04.2012
GB-Nr.: 11272

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrter Herr Nibba und Erben,
 gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
 Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I/91, S. 457) in
 der zurzeit gültigen Fassung, habe ich die öffentliche Bekannt-
 machung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch
 können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf
 Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Bekanntgabe bei mir unter
 oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Siegfried Minetzke, ÖbVI

Bekanntmachung

Art: Amtsblatt der Gemeinde Märkische Heide

Ort: Märkische Heide

Zeitraum: Jahrgang 9, Ausgabe Nr. 06

Erscheinungstermin: 6. Juni 2012

(Unterschrift)



Dipl.-Ing. Siegfried Minetzke
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Lubolzer Dorfstr. 30, 15907 Lübben (Spreew.)
 Telefon 0 35 46/18 50 55
 Fax 0 35 46/18 50 57
 E-Mail: info@oebvi-minetzke.de

Herrn Willy Nibba
 und Erben

Datum: 25.04.2012
GB-Nr.: 11272

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und von vorgenommenen Abmarkungen*)

**Flurstück 62/4 Flur 4, Gemarkung Biebersdorf, Gemeinde
 Märkische Heide, Lage 1 WEA**

Sehr geehrter Herr Nibba und Erben,
 die Grenzen des o. g. Flurstücks sind vermessen worden. Im
 Nachtrags-Grenztermin am 25.04.2012 hatten Sie Gelegen-
 heit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vor-
 genommenen Abmarkungen*) unterrichten zu lassen und die
 zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen
 abzugeben.

(X) Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmäch-
 tigter jedoch nicht teilgenommen.

() Im Grenztermin hat Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht
 ausreichend nachgewiesen.

Um das Liegenschaftsvermessungsverfahren abschließen zu
 können, gebe ich Ihnen gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Bran-
 denburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai
 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Ge-
 setzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17) das Ergebnis der
 Grenzermittlung und den Umfang der vorgenommenen Abmar-
 kungen bekannt. Hierzu ist eine Kopie der Grenzniederschrift
 beigefügt.

Sofern Sie das Ergebnis der Grenzermittlung anerkennen und
 der vorgenommenen Abmarkung zustimmen, können Sie zur
 Beschleunigung des Verfahrens die beigefügte Er-
 klärung abgeben. *)

Hinweis über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb
 eines Monats nach Zustellung Einwendungen erheben. Die Ein-
 wendungen sind bei ÖbVI Siegfried Minetzke, Lubolzer Dorf-
 straße 30, 15907 Lübben OT Lubolz schriftlich oder zur Nieder-
 schrift einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Abmarkung können Sie innerhalb
 eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Wi-
 derspruch ist bei ÖbVI Siegfried Minetzke, Lubolzer Dorfstraße
 30, 15907 Lübben OT Lubolz schriftlich oder zur Niederschrift
 einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Siegfried Minetzke, ÖbVI

Anlagen

Auszug aus dem BbgVermG
 Kopie der Grenzniederschrift, Erklärungsvordruck

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Märkische Heide schreibt meistbietend zum Ver-
 kauf aus:

> 4 Stück Untergestell TSA

Besichtigung nach Terminvereinbarung möglich





Es ist möglich Angebote für ein Stück oder mehrere Stücke abzugeben.

Gebote senden Sie bitte im **verschlossenen Umschlag** bis zum **29.06.2012** mit der Kennzeichnung „TSA Feuerwehr“ an die
 Gemeinde Märkische Heide
 OT Groß Leuthen
 Ordnungsamt/Feuerwehr
 Schlossstraße 13a
 15913 Märkische Heide

Ihre Ansprechpartner zu Fragen des Verkaufes sind:
 Herr Gumprich und Frau Bülow 03 54 71/8 51 44

Die Gemeinde Märkische Heide ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Leuthen

nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG). Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Groß Leuthen/Klein Leuthen hat am 13.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Groß Leuthen/Klein Leuthen ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Groß Leuthen“

und hat ihren Sitz in Groß Leuthen.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Groß Leuthen/Klein-Leuthen

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gem. § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) alle Grundflächen der Gemeinde Groß Leuthen/Klein-Leuthen entsprechend dem Jagdkataster zuzüglich der von den zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetretenen Grundfläche.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch (Grenzbeschreibung):

- die umliegenden Gemarkungsgrenzen die im Jagdkataster festgehalten sind.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden.

Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- a) die Genossenschaftsversammlung und
- b) der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und Änderungen.

Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher);
- b) zwei Beisitzer;
- c) einen Schriftführer;
- d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
- e) zwei Rechnungsprüfer;
- f) zwei Stellvertreter die für a-d stellvertretend eingesetzt werden können.

Zu (1) a):

Der geschäftsführende Vorstand beschließt bei Ausfall des Vorsitzenden oder eines der beiden Beisitzer, den jeweiligen Stellvertreter.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;

- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5;
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassensführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe f und des Absatzes 2 Buchstaben c) (nur Abrundung, e), g), h) und i) (bis 200,00 €) können im Einzelfall durch den Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nur für Jagdgenossen und eingeladene Gäste zugänglich.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 17 Absatz 2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 3 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich eingeladen werden.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJG der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.

Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens 30% der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden), und zwei Besitzern.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse der volljährig und geschäftsfähig ist.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassensführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, durch abtreten seiner Flächen, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der im § 8 Abs. 1 Buchstabe f gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen.

(6) Beim Vorstand tritt der § 8 Abs. 1a in Kraft.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Anfertigung der Jahresrechnung
- b) die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassensführung
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder

(3) Ein Mitglied des Jagd Vorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrgenommen.

Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält.

Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist,

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für das Land Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJagdG

(2) Die Einnahme- und Ausgabenverordnung der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer müssen die Ausgabebelege gegenzeichnen.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zu Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten.

Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJG nicht berührt.

(5) Nicht eingeforderter Pachterlös einzelner Jagdgenossen fällt nach drei Jahren der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.

(6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Sonstiges

(1) In den zukünftigen Jagdpachtverträgen ist festzuhalten, wie viel entgeltliche und unentgeltliche Begehungsscheine ausgegeben werden dürfen.

§ 17

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde durch Hinweis im Amtsblatt der Gemeinde Märkische Heide, durch öffentliches Auslegen in den Amtsräumen der Gemeinde Märkische Heide bekannt zu machen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs.2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 13.05.1992 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung am 24.04.2009 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2013; § 11 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.

(4) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.

Verfügung

Die vorstehende Satzung der

„Jagdgenossenschaft Groß Leuthen“

wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Landkreis Dahme - Spreewald

Der Landrat

Untere Jagd- und Fischereibehörde

PF 1441 oder 1451

15904 Lübben (Spreewald)

A. Schke



Landrat 03. Mai 2012

Informationen



Telefonverzeichnis und E-Mail-Adressen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung

Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide

Zentrale: 03 54 71/85 10, Internet: www.maerkische-heide.de

Bürgermeister **Herr Freihoff** 03 54 71/85 10 buergermeister@maerkische-heide.de

Bürgerservice

Bereichsleiterin/Ordnungsamt	Frau Henschelchen	03 54 71/85 1- 50	hauptamt@maerkische-heide.de
Amtsblatt/Sitzungsdienst	Frau Kurrar	03 54 71/85 1- 11	info@maerkische-heide.de
Kita/Schulverwaltung	Frau Tillack	03 54 71/85 1- 12	lohn@maerkische-heide.de
Tourismus/Kultur/T-Info	Frau Paulick	03 54 71/85 1- 13	tourismus@maerkische-heide.de
Außendienst/Vollstreckung	Herr Gerling	03 54 71/85 1- 42	edv@maerkische-heide.de
Einwohnermeldeamt/Standesamt	Frau Mertke	03 54 71/85 1- 43	ewo@maerkische-heide.de
	Frau Diebert		
Gewerbe/Friedhof/Fundbüro/ Feuerwehr	Frau Bülow	03 54 71/85 1- 44	gewerbe@maerkische-heide.de
Statistik/Wahlen/Personal	Frau Henschelchen	03 54 71/85 1- 50	hauptamt@maerkische-heide.de
Archiv	Frau Schöttke	03 54 71/85 1- 16	taz@maerkische-heide.de
Jugendarbeit	Frau Schulze	01 70/1 21 96 40	jugend@maerkische-heide.de
Feuerwehr	Herr Gumprich	03 54 71/85 1- 44	feuerwehr@maerkische-heide.de

(nur donnerstags)

Interner Service

Bereichsleiterin	Frau Lehmann	03 54 71/85 1- 30	bauamt@maerkische-heide.de
Gebäude- und Immobilienmanagement	Frau Lehmann	03 54 71/85 1- 30	
Bauordnung und Bauplanung	Frau Lehmann	03 54 71/85 1- 30	
Baudurchführung/Bauhof und Wohnungsverwaltung	Frau Nielsen	03 54 71/85 1- 31	wohnungen@maerkische-heide.de
Winterdienst/Bauanträge Erschließungsbeiträge	Frau Kosche	03 54 71/85 1- 34	bauservice@maerkische-heide.de
<i>Sachgebietsleiterin</i> <i>Finanzen und Liegenschaften</i>		03 54 71/85 1- 20	kaemmerei@maerkische-heide.de
Liegenschaftsverwaltung	Herr Kruspe	03 54 71/85 1- 32	liegenschaften@maerkische-heide.de
Haushaltsplanung und -steuerung	Herr Schreiber	03 54 71/85 1- 22	m.schreiber@maerkische-heide.de
Kassenleiterin	Frau Ostwald	03 54 71/85 1- 24	a.Ostwald@maerkische-heide.de
Kasse	Herr Schulze	03 54 71/85 1- 23	kasse@maerkische-heide.de m.schulze@maerkische-heide.de
Steuern	Frau Kutzscher	03 54 71/85 1- 27	steuern@maerkische-heide.de

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

Verbandsvorsteher	Herr Freihoff	03 54 71/85 1- 16	
Sachb. Buchhaltung	Frau Wolf	03 54 71/85 1- 15	wolf.taz@maerkische-heide.de
Sachbearbeiterin	Frau Schöttke	03 54 71/85 1- 16	taz@maerkische-heide.de



Das Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide
erscheint nach Bedarf

Es ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a, im Hauptamt erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Anschrift bezogen werden.

- Herausgeber: Gemeinde Märkische Heide
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Bürgermeister der Gemeinde Märkische Heide: Herr Dieter Freihoff
Anschrift: 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a
- Satz, Druck und Verlag:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 48 91 15,
Fax Redaktion: (0 35 35) 48 91 55
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
vertreten durch den Verlagsleiter Ralf Wirz
- Anzeigenannahme/Beilagen: Herr Harald Schulz, Funk: 01 71/4 14 40 51

Außerhalb des Gebietes der Gemeinde Märkische Heide, umfasst die Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen, kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 EUR (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM



Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater
Harald Schulz
berät Sie gern.

Funk: 01 71/4 14 40 51
Fax: 0 35 46/30 09
harald.schulz@wittich-herzberg.de



www.wittich.de

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern auch jenen, die hier nicht genannt werden, ganz herzlich und wünschen ihnen für das Lebensjahr Gesundheit, Glück und Wohlergehen



am 07.06.	Herrn Martin Bulisch OT Hohenbrück-Neu Schadow	zum 81. Geburtstag	am 15.06.	Frau Erna Zock OT Alt-Schadow	zum 88. Geburtstag
am 07.06.	Herrn Reiner Guttke OT Kuschkow	zum 60. Geburtstag	am 16.06.	Frau Linda Hartmann OT Wittmannsdorf-Bückchen	zum 81. Geburtstag
am 07.06.	Frau Brigita Heemskerck OT Pretschen	zum 65. Geburtstag	am 16.06.	Frau Roswitha Meister OT Hohenbrück-Neu Schadow	zum 74. Geburtstag
am 07.06.	Herrn Reinhard König OT Biebersdorf	zum 64. Geburtstag	am 16.06.	Frau Bärbel Pieper OT Alt-Schadow	zum 69. Geburtstag
am 07.06.	Frau Waltraud Laube OT Alt-Schadow	zum 70. Geburtstag	am 17.06.	Herrn Gerd Beitz OT Schuhlen-Wiese	zum 61. Geburtstag
am 07.06.	Herrn Jürgen Lippelt OT Gröditsch	zum 70. Geburtstag	am 17.06.	Herrn Fritz Lüdecke OT Wittmannsdorf-Bückchen	zum 85. Geburtstag
am 07.06.	Frau Erika Nakonzer OT Kuschkow	zum 85. Geburtstag	am 17.06.	Frau Johanna Wolling OT Krugau	zum 79. Geburtstag
am 07.06.	Frau Erna Niepraschk OT Groß Leuthen	zum 84. Geburtstag	am 18.06.	Frau Christa Kallies OT Kuschkow	zum 67. Geburtstag
am 08.06.	Herrn Hans-Dieter Altkrüger OT Leibchel	zum 64. Geburtstag	am 18.06.	Frau Heidrun Lehmann OT Biebersdorf	zum 67. Geburtstag
am 08.06.	Herrn Reinhard Urban OT Hohenbrück-Neu Schadow	zum 61. Geburtstag	am 18.06.	Frau Monika Müller OT Groß Leuthen	zum 70. Geburtstag
am 08.06.	Frau Ruth Wehlisch OT Pretschen	zum 82. Geburtstag	am 18.06.	Frau Sieglinde Noack OT Dürrenhofe	zum 68. Geburtstag
am 09.06.	Frau Ingrid Raatz OT Groß Leuthen	zum 76. Geburtstag	am 19.06.	Frau Waldtraut Büttner OT Kuschkow	zum 78. Geburtstag
am 09.06.	Herrn Theo Rang OT Pretschen	zum 72. Geburtstag	am 19.06.	Herrn Herbert Franzke OT Krugau	zum 81. Geburtstag
am 09.06.	Herrn Manfred Schlenz OT Wittmannsdorf-Bückchen	zum 68. Geburtstag	am 19.06.	Herrn Fritz Haase OT Groß Leuthen	zum 75. Geburtstag
am 10.06.	Frau Anneliese Scherz OT Groß Leuthen	zum 78. Geburtstag	am 19.06.	Herrn Horst Haschke OT Groß Leuthen	zum 73. Geburtstag
am 11.06.	Frau Elisabeth Groß OT Leibchel	zum 73. Geburtstag	am 19.06.	Herrn Volkmar Kaatsch OT Krugau	zum 83. Geburtstag
am 11.06.	Frau Hannelore Lüben OT Wittmannsdorf-Bückchen	zum 72. Geburtstag	am 20.06.	Frau Hildegard Schenker OT Groß Leine	zum 86. Geburtstag
am 11.06.	Frau Ruth Moll OT Groß Leuthen	zum 61. Geburtstag	am 21.06.	Herrn Werner Häusler OT Gröditsch	zum 73. Geburtstag
am 11.06.	Frau Hildegard Schulze OT Groß Leine	zum 83. Geburtstag	am 22.06.	Herrn Günter Thiele OT Pretschen	zum 66. Geburtstag
am 12.06.	Frau Maria Adrian OT Gröditsch	zum 80. Geburtstag	am 23.06.	Herrn Gerhard Guthke OT Hohenbrück-Neu Schadow	zum 76. Geburtstag
am 12.06.	Frau Jutta Pahl OT Pretschen	zum 63. Geburtstag	am 23.06.	Herrn Detlef Schomanski OT Dollgen	zum 60. Geburtstag
am 12.06.	Frau Herta Werder OT Leibchel	zum 95. Geburtstag	am 23.06.	Herrn Manfred Szmala OT Gröditsch	zum 68. Geburtstag
am 13.06.	Herrn Erwin Häusler OT Schuhlen-Wiese	zum 69. Geburtstag	am 24.06.	Frau Ingrid Häusler OT Schuhlen-Wiese	zum 65. Geburtstag
am 13.06.	Herrn Helmut Lehmann OT Kuschkow	zum 90. Geburtstag	am 24.06.	Herrn Heinz Mann OT Groß Leuthen	zum 86. Geburtstag
am 13.06.	Herrn Reinhard Psotta OT Krugau	zum 86. Geburtstag	am 24.06.	Herrn Heinz Spreewitz OT Biebersdorf	zum 77. Geburtstag
am 14.06.	Herrn Eberhard Pfennig OT Dürrenhofe	zum 73. Geburtstag	am 24.06.	Frau Karin Stolpe OT Wittmannsdorf-Bückchen	zum 72. Geburtstag
am 14.06.	Frau Hildegard Richter OT Biebersdorf	zum 87. Geburtstag	am 24.06.	Herrn Manfred Trentzsch OT Pretschen	zum 63. Geburtstag
am 14.06.	Herrn Detlef Schneider OT Klein Leine	zum 61. Geburtstag	am 25.06.	Frau Edeltraut Krause OT Schuhlen-Wiese	zum 78. Geburtstag
am 14.06.	Frau Ellen Thiele OT Pretschen	zum 63. Geburtstag	am 25.06.	Herrn Horst Prochnow OT Groß Leine	zum 77. Geburtstag
am 15.06.	Herrn Siegfried Kopsch OT Leibchel	zum 75. Geburtstag	am 26.06.	Frau Irmgard Jähns OT Kuschkow	zum 75. Geburtstag
am 15.06.	Herrn Jochen Miras OT Gröditsch	zum 64. Geburtstag	am 26.06.	Frau Jutta König OT Biebersdorf	zum 61. Geburtstag
am 15.06.	Herrn Willi Paulick OT Pretschen	zum 70. Geburtstag	am 27.06.	Herrn Horst Frank OT Groß Leuthen	zum 82. Geburtstag
			am 27.06.	Herrn Otto John OT Groß Leuthen	zum 77. Geburtstag
			am 27.06.	Frau Ida Mann OT Groß Leuthen	zum 84. Geburtstag
			am 27.06.	Herrn Karl-Heinz Päch OT Alt-Schadow	zum 70. Geburtstag

am 27.06.	Frau Hildegard Prediger OT Schuhlen-Wiese	zum 84. Geburtstag
am 29.06.	Frau Hannelore Kühn OT Groß Leuthen	zum 72. Geburtstag
am 29.06.	Frau Helga Lindow OT Groß Leuthen	zum 74. Geburtstag
am 29.06.	Frau Hella Pflaum OT Groß Leuthen	zum 72. Geburtstag
am 29.06.	Frau Helga Strahle OT Krugau	zum 72. Geburtstag
am 30.06.	Frau Erika Bulisch OT Hohenbrück-Neu Schadow	zum 77. Geburtstag
am 30.06.	Herrn Walter Reiche OT Plattkow	zum 87. Geburtstag
am 30.06.	Frau Irene Roßmanith OT Alt-Schadow	zum 67. Geburtstag
am 30.06.	Frau Hedwig Szymanski OT Dollgen	zum 90. Geburtstag
am 30.06.	Frau Irmgard Voß OT Klein Leine	zum 78. Geburtstag
am 30.06.	Frau Irene Waske OT Biebersdorf	zum 75. Geburtstag
am 01.07.	Frau Veronika Winzer OT Klein Leine	zum 68. Geburtstag
am 02.07.	Herrn Horst Hennig OT Alt-Schadow	zum 60. Geburtstag
am 02.07.	Frau Anna Klehr OT Wittmannsdorf-Bückchen	zum 88. Geburtstag
am 02.07.	Frau Heidemarie Weber OT Pretschen	zum 68. Geburtstag
am 03.07.	Herrn Willi Altkuckatz OT Klein Leine	zum 83. Geburtstag
am 03.07.	Herrn Horst Heitchen OT Alt-Schadow	zum 79. Geburtstag
am 03.07.	Herrn Günter Kossack OT Groß Leuthen	zum 75. Geburtstag
am 03.07.	Frau Waltraud Muschick OT Biebersdorf	zum 75. Geburtstag
am 03.07.	Herrn Willi Neumann OT Wittmannsdorf-Bückchen	zum 79. Geburtstag
am 03.07.	Frau Waltraud Paulig OT Dürrenhofe	zum 76. Geburtstag
am 03.07.	Frau Eveline Zieroth OT Wittmannsdorf-Bückchen	zum 61. Geburtstag
am 04.07.	Herrn Reinhard Bruhnke OT Schuhlen-Wiese	zum 61. Geburtstag

Die Apotheke am Markt Neu Lübbenau, Hauptstr. 53a, Tel. 03 54 73/81 48 78 ist an den nachfolgend genannten Tagen von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages dienstbereit:

Freitag	15.06.2012
Donnerstag	28.06.2012

Deutsche Rentenversicherung

Versichertenberater Manfred Lehmann

Sprechstunden jeden 3. Donnerstag im Monat, um 15 Uhr, in der Gemeindeverwaltung

Blutspendetermin

Das Deutsche Rote Kreuz ruft zur Blutspende auf. Willkommen sind alle gesunden Bürgerinnen und Bürger im Alter von 18 bis 68 Jahren. Erstspender dürfen allerdings nicht älter als 60 Jahren sein.

19.06.2012

15.30 - 19.00 Uhr DRK - Begegnungszentrum Groß Leuthen
Klein Leuthener Weg 07

Gutscheine Therme Burg & Spreeweltenbad Lübbenau

In der Touristinfo in Groß Leuthen (Gemeindeverwaltung) können Sie u. a. Eintrittsgutscheine für die Spreewaldtherme in Burg und für das Spreewelten Sauna- & Badeparadies in Lübbenau käuflich erwerben.

Bitte vormerken!

Das „**6. Kinderfest der Gemeinde Märkische Heide**“ findet am 26.08.2012 in Pretschen statt.

Wer uns dabei in jeglicher Form unterstützen möchte, kann sich in der Gemeindeverwaltung bei Ilka Paulick, Tel.: 03 54 71/ 85 1- 13 oder per E-Mail: tourismus@maerkische-heide.de melden.

Dorffest Märkische Heide

Das „*Dorffest der Gemeinde Märkische Heide*“ findet in diesem Jahr nicht statt.

Der diesjährige Weihnachtsmarkt „**Weihnachtszauber im Advent**“ der Gemeinde Märkische Heide findet am Samstag, 1. Dezember 2012, wieder in Wittmannsdorf statt.

Händler und interessierte Akteure können sich gerne melden.

Ansprechpartner ist der Heimatverein Wittmannsdorf-Bückchen 03 e. V. - Martina Lehmann.

Kontakt: Tel.: 03 54 76/65 43 86 oder 01 77/2 81 15 08

Touristinformation Märkische Heide

Veranstaltungskalender 2012

Um Überschneidungen der Feierlichkeiten zu vermeiden und die Veröffentlichung (auch überregional) aller Veranstaltungen rechtzeitig zu realisieren, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Termine an folgende Adresse zu senden:

Touristinformation Märkische Heide

OT Groß Leuthen
Schlossstraße 13a
15913 Märkische Heide
Tel.: 03 54 71/85 1- 13
Fax: 03 54 71/85 1- 55
E-Mail: tourismus@maerkische-heide.de
Ansprechpartner: Ilka Paulick

Bitte beachten Sie die Angaben Ort, Datum, Uhrzeit, Art der Veranstaltung und Ansprechpartner mit Telefonnummer!

Bei kurzfristigen Terminen kann der Kalender natürlich auch zwischendurch aktualisiert werden. Der Veranstaltungskalender erscheint auch im Internet auf der Seite www.maerkische-heide.de (Menü Veranstaltungen).

Die Musical-AG der Grundschule Gröditsch hilft Ritter Rost aus der Klemme

Mehr als ein Schuljahr Probenzeit war notwendig, um das Musical um den etwas seltsamen Ritter Rost einzustudieren und die Kulissen herzustellen. Am Donnerstag, dem 10. Mai gab es dann in der Turnhalle der Grundschule die Premiere vor Schülern, Eltern und weiteren Gästen. Nachdem der Ritter vor zwei Jahren schon einmal Schwierigkeiten im Zirkus hatte, geriet er jetzt in die Fänge eiskalter Räuber, den Spielsalonbesitzern, die es nur auf sein Gold abgesehen hatten. Der spielsüchtige Ritter verzockte das gesamte Vermögen und musste schließlich seine Schulden als Putzhilfe abarbeiten. Das tapfere Burgfräulein Bö, ihr einfältiger Diener Hut und der mutige Drache Koks setzten jedoch alles daran, den Ritter aus seiner Klemme zu befreien. Sie mussten sogar ein Feuer speiendes Drachenauto besiegen. Zum Glück verpasste König Bleifuß den Strolchen ihre gerechte Strafe: Beim Song „Keine Lust auf Lustig sein“ verteilten sie widerwillig Süßes unter den Zuschauern, während alle anderen den Maskenball feierten.



Ein besonderes Highlight stellte bei der Aufführung die Livemusik dar. Gleich zu Beginn sang René Kluge, Lehrer an der Lübbener Musikschule und Chef der Band, zur Einstimmung das Lied vom Rattenfänger. Die Band zeigte ihr Können bei vielfältigen Musikstücken vom Walzertakt über Blues, Samba bis hin zu harten. Der rockige Titel „1012 PS“ riss nicht nur die Chorsänger mit, sondern begeisterte auch das Publikum. Es wurde geschunkelt und gerappt, es gab Solo- und Chorgesang - letztlich ein vielfältiges, witziges, mitreißendes Musical.

Um ein Musical auf die Bühne zu bringen, sind viele Helfer nötig. An dieser Stelle möchten wir Herrn Kluge und seiner Band, unserem Hausmeister Herrn Kaatsch, unserer Sekretärin Frau Altkrüger, den Kolleginnen der Grundschule Gröditsch, Frau Otto mit den Kindern der Tanzgruppe sowie DJ Jens Anhalt ein herzliches Dankeschön aussprechen.

Die Schüler und Lehrer der Musical-AG

Neues für Bücherfreunde in altem Haus

Das alte Haus Nr. 18 in Hohenbrück hat schon viel erlebt. Viele Jahre lang wohnte dort die Bauernfamilie Strahle. In den fünfzig Jahren gab es im Haus auch die Post und den Kolonialwarenladen. Im Winter trafen sich die Nachbarn zum Federnreißen, Skatspielen und zum Blechkuchenessen. 1960 floh die Familie in den Westen. Die Gemeinde übernahm das Haus. Der Bürgermeister residierte dort, Arzt und Krankenschwester hielten ihre Sprechstunde ab. Zeitweise gab es eine kleine Gemeindebibliothek (Das Schild ist noch vorhanden).

In den vergangenen Jahren wurde das Haus renoviert. Im ehemaligen Büro des Bürgermeisters befindet sich jetzt die neu eingerichtete Dorfbücherei. Es gibt Bücher für jeden Geschmack und jedes Alter. Die Bücher werden kostenlos ausgeliehen (Bildbände sollten vor Ort betrachtet werden). Das Bücher-Sparschwein freut sich aber immer über eine Spende, damit wieder neue Bücher angeschafft werden können.

Am 13. Juli 2012 um 11.00 Uhr wird die Dorfbücherei eröffnet. Alle Bücherfreunde sind herzlich dazu eingeladen. Die Ausleihzeiten sind Mittwoch und Sonntag von 15.00 bis 18.00 Uhr. Das alte Haus soll - wie früher - Bewohnern der Gemeinde und gern auch Touristen offenstehen.

Ingrid Raus, geb. Strahle

Feierliche Ausstellungseröffnung beim Scheunensommer-Verein in Groß Leuthen

„Heimat ist für mich ... - eine fotografische Annäherung“ lautet der Titel der neuen Ausstellung an der Kulturscheune in Groß Leuthen, zu deren Eröffnung am Samstag, dem 16. Juni, um 14 Uhr Sie der Scheunensommer-Verein herzlich einlädt. Erleben Sie mit den Schülern der Klasse 4a der Gröditscher Grundschule gemeinsam den feierlichen Moment, wenn der Vorhang fällt und den Blick auf ihre Werke freigibt: Gezeigt werden 38 schwarz-weiß Fotografien, die zusammen mit kurzen handschriftlichen Erklärungen - auf ganz einzigartige Weise - Einblicke in das Empfinden der Kinder geben. Die fotografische Sicht der Kinder wird ergänzt durch von ihnen eingesammelte Postkarten mit dem Satzanfang „Heimat bedeutet für mich ...“.

Im Verlauf des mehrmonatigen Vorbereitungsprozesses ist die Sichtweise auf das, was Heimat für die Kinder bedeutet, gewachsen. Sie haben sich - tatkräftig unterstützt auch vom Scheunensommer-Verein - auf vielfältige Art und Weise mit dem Thema Heimat beschäftigt. Eltern, Großeltern, Geschwister, Nachbarn und Dorfbewohner haben sie zum Beispiel befragt, was ihnen Heimat bedeutet; sie haben mit Zeitzeugen der Region gesprochen, die im 2. Weltkrieg - ungefähr in ihrem Alter - als Vertriebene sowie als Flüchtling ihre Heimat verlassen mussten. In einem Einladungsbrief an einen imaginären Freund haben sie überlegt, was sie einem Fremden in ihrer Heimat gerne zeigen würden. Und schließlich haben sich die Schüler mit dem Fotoapparat auf Suche nach ihrer eigenen Heimat begeben. Lassen Sie sich überraschen von den Einblicken in die Gefühlswelt der Kinder.

Es ist die dritte Freiluftausstellung des Scheunensommer-Vereins, nachdem im Sommer 2009 das Aus vom Bauamt bereits eingeläutet war, und auch innerhalb des Vereins die Abwicklung des Standortes „Kulturscheune Groß Leuthen“ schon fast schon besiegelt schien. Das Thema Heimat spielt auch in der Geschichte der Groß Leuthener Kulturscheune eine vielschichtige Rolle und so freut sich der Verein ganz besonders, Sie zu dieser Jubiläumsausstellung herzlich einladen zu können. Im Anschluss an die Enthüllung der Bilder lädt Sie der Verein im Scheunengarten zu Kaffee und Kuchen ein - bei Regen im Zelt.

Nächster Erscheinungstermin:

Mittwoch, der 4. Juli 2012

Nächster Redaktionsschluss:

Montag, der 18. Juni 2012

Klein- und Familienanzeigen
JETZT auch ONLINE
gestalten und schalten!



<http://azweb.wittich.de>



Anmeldung zur Kinderanimation

Nun ist es bald wieder so weit und es beginnt die schöne Sommerferienzeit.

Wollt ihr mit uns spielen, toben, singen, tanzen, basteln und auch lachen, dann besucht uns in den Sommerferien von Berlin und Brandenburg.

(20.06.12 - 03.08.12)

Im Mehrgenerationenhaus vom DRK, Klein Leuthener Weg 7, halten wir ein buntes Programm für Ihre Kinder, Enkel und auch Urenkel bereit.

Unser Programm:

Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr

- Märchenstunde
- kreatives Gestalten
- Wettbewerbe (Ket-Car fahren, Hüpfburg, Tauziehen, Büchsen werfen ...)
- DVD anschauen
- Naturwanderung um den Groß Leuthener See



Sollte es mal regnen, dann haben wir natürlich auch die Schlechtwettervariante!

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann probieren Sie es aus!

Kosten: 2,00 € pro Kind plus Materialkosten zum Basteln

Dauer: jeweils 2 Stunden

Mindestteilnehmer-

zahl: mind. 5 Kinder

Nur mit Voranmeldungen in der Rezeption!

EuroCamp Spreewaldtor

Neue Str. 1

15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen

03 54 71/303

Wir freuen uns auf Ihre Kleinen!!



Achtung, Achtung - Senioren und Vorruehständler der Gemeinde Märkische Heide

Einladung zum Sommerfest

Zum diesjährigen Sommerfest laden wir Sie ganz herzlich am **Freitag, dem 22.06.2012, um 15.00 Uhr in das Gasthaus J. Beinio in Groß Leuthen ein.**

Die Spreemücken und ein interessantes Programm sorgen für die nötige Stimmung. Für Kaffee, Kuchen und Abendessen ist wie immer gesorgt. Der Eintritt ist frei. Anmeldungen bitte bis zum **15.06.2012** bei den Ortsbeiräten.



Diese melden die Teilnehmer am 16.06.2012 bei Herrn Wilfried Krauß (Tel.: 03 54 73/24 33) oder Frau Heidi Weber (Tel.: 03 54 76/30 26) an.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Märkische Heide

Jagdgenossenschaft Klein Leine

Einladung

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Klein Leine findet am **Freitag, dem 15. Juni 2012, um 19 Uhr**, im Gemeindehaus statt. Dazu werden alle Besitzer bejagbarer Flächen in der Gemarkung Klein Leine herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
2. Finanzbericht 2011/2012
3. Bericht der Pächtergemeinschaft
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Diskussion
6. Beschlüsse zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenswartes
7. gemütliches Beisammensein



Der Vorstand

38. Sportfest des SV Eintracht Wittmannsdorf vom 22. bis 24.06.2012

Freitag, 22.06.12

18.30 Uhr Altligapunktspiel Eintracht Wittmannsdorf - FSV Gr. Leuthen/Gr.



anschließend Europameisterschaftsspiel auf Großeinwand

Sonnabend, 23.06.12

10.00 Uhr Nachwuchsturnier D-Junioren
12.30 Uhr Männerturnier mit Mannschaften von Sachsenwerk Dresden, FSV Gr. Leuthen/Gr., SG Sachsendorf Cottbus, Germania Storkow und Gastgeber SV Eintracht

ab 14.30 Uhr Kinderunterhaltung
ab 21.00 Uhr Open-Air-Party



Sonntag, 24.06.12

ab 10.30 Uhr Kreismeisterschaften des FK Spreewald der Ü 50
ab 11.00 Uhr Volleyballturnier für Freizeitteams
11.00 - 14.00 Uhr Musikalischer Frühschoppen mit den „Spreetaler Blasmusikanten“
ab 14.00 Uhr Nachwuchsturnier E-Junioren Kegelbahn und Springburg

Für das leibliche Wohl sorgt der SV Eintracht.

Es lädt ein der SV Eintracht Wittmannsdorf.

"Plattkower Waldfest" mit Jagdhornbläserkonzert

am 9. Juni 2012, ab 11.00 Uhr
an der Revierförsterei in Plattkow!



Die örtliche freiwillige Feuerwehr und engagierte Bewohner aus Plattkow laden alle Interessierten (Groß und Klein) dazu ein!

Verschiedene Gewerke und Vereine des Dorfes und der näheren Umgebung werden sich in mehreren Informationsständen vorstellen und ihre Produkte anbieten.

Auch in diesem Jahr wird ein besonderer Höhepunkt des Plattkower Waldfestes ein Jagdhornbläserkonzert mit Bläsergruppen aus Brandenburg und Berlin sein.



Weiterhin werden Sie in einer kommentierten Vorstellung etwas über Jagdgebrauchshunderassen und deren Ausbildung erfahren, eine Vorführung der Kinder der Kindertagesstätte Pretschen erleben oder an einem Turnier im Bogenschießen teilnehmen, sowie eine Bockkollektion mit Schafschur sehen.

Auch die Kinder können sich aktiv betätigen. Sie können auf dem kleinen Barfusspfad verschiedene Oberflächen der Natur barfuss ertasten, Bogen schießen oder sich auf der Hüpfburg tummeln.

Für Ausfahrten ins Umland von Plattkow steht ein Kremser für Sie bereit und beim Kegeln auf der mobilen Kegelbahn können Sie Gewinne einheimen.

~ Programmablauf ~

11.00 Uhr	Eröffnung der Veranstaltung und der Informationsstände
12.00 Uhr	Feldführung mit Kremser zu den Koppeln der Gallowayrinder
13.00 Uhr	Kommentierte Vorstellung von Jagdgebrauchshunderassen und Vorführung zur Ausbildung von Jagdgebrauchshunden
14.30 Uhr	Vorführung der Kita Pretschen
15.00 Uhr	Jagdhornbläserkonzert
17.00 Uhr	Vorführung eines Schafschers



Für Ihr leibliches Wohl wird gesorgt sein!
Genießen Sie ab 11.00 Uhr den Tag mit Spezialitäten vom Galloway-Rind, z. B. Galloway-Bratwurst vom Grill, oder Gulasch aus der Gulaschkanone.

Auch mit Fisch aus dem mobilen Räucherofen können Sie sich stärken.

Genießen Sie wieder ab 14.00 Uhr den Nachmittag bei Kaffee und selbstgebackenem Kuchen!

Dorffest und Windparkeröffnung in Biebersdorf!



Am **16. Juni 2012** findet hinter dem Gelände der Feuerwehr unser jährliches Dorffest statt.

Unter dem Motto „**Wilder Westen und Indianer**“ laden wir euch alle herzlich ein.

Unser Programm kurz und knapp:

- 13.00 Uhr Eröffnung und Begrüßung
- Musik mit den „Niewitzer Blasmusikanten“
- Verlosung von Hubschrauberrundflügen
- Tombola
- die „Ompah-S“ („echte“ Indianer!)
- ein leckeres Kuchenbüfett und Waffelbäckerei
- Reiten, Spiele, Schminken u. v. m. für die Kids
- spannende Wettkämpfe und Gewinnchancen an verschiedenen Ständen,
- Gezapftes und Gegrilltes
- Musik mit der Band „Winnie 2“ (inkl. Überraschungsgast) am Abend,
- Höhenfeuerwerk und und und ...



Verkleidungen entsprechend unserem Motto sind bei allen Gästen sehr gerne gesehen. Also auf, kramt die Faschingsachen durch und werft euch in Cowboyhut, -stiefel, Federschmuck und Mokassins!

PS: Die Kriegsbeile bleiben natürlich begraben.

Viel Spaß und gute Laune wünscht euch

Der Dorfclub

Vorankündigung



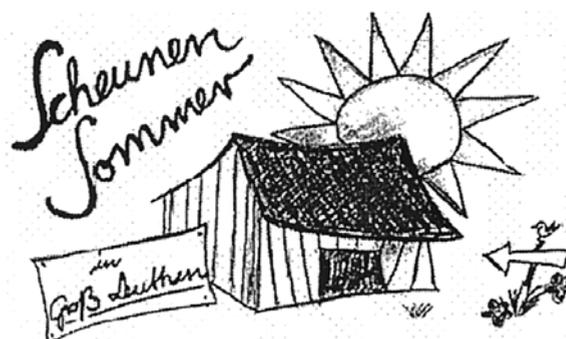
15. Sommerkonzert in der Dorfkirche von Groß Leine

Am Freitag, dem 10. August 2012 findet um 19.30 Uhr das 15. Sommerkonzert statt. Es steht unter dem Motto „300 Jahre Friedrich der Große - Konzert zum Sommerabend - höfische Kammermusik und ländliche Tänze“.

Der Eintritt ist frei. Um Spenden wird ausdrücklich gebeten. Mit diesen soll die Sanierung der Kirche unterstützt werden. Sie sind herzlichst eingeladen.

Ronald Schenker
Kirchenältester

Dieter Freihoff
Bürgermeister



www.scheunensommer.de

Kunst & Kaffee

in der Spreewaldscheune Kuschkow
am 17.06.2012 - ab 13.00 Uhr



Kunstverführung in Scheune und Garten;
Kunst auf Dachsteinen - Spreewald in 3D -
Lassen Sie sich ein auf Mittagsfrau, Schlangenkönig und Irrlichter ...

15.30 Uhr - Spreewald - Christl mit sagenhaften Plaudereien aus dem Spreewald

Ofenfrisch & selbst gemacht - Kaffeekränzchen unter Obstbäumen

Gartenrundgänge für Neugierige

Infos unter Tel. 03 54 76/6 56 26 und www.spreewaldscheune.de

Trödelmärkte 2012

Scheunensommer e. V. Groß Leuthen

an der Scheune - nahe der Sparkasse

Jeden letzten Sonntag von März bis Oktober 10.00 - 16.00 Uhr

24. Juni

29. Juli

26. August

30. September

28. Oktober

Anmeldung bitte unter 01 63/3 71 76 52

scheunensommer-verein@gmx.de

www.scheunensommer.de

Hoffest

der Agrargenossenschaft Neu Lübbenau
am 1. Juli 2012



Die Agrargenossenschaft „Spreetal“ eG Neu Lübbenau lädt in diesem Jahr wieder zum Hoffest ein. Es findet am **Sonntag, dem 1. Juli 2012 ab 10.00 Uhr** an der

Scheunenherberge statt.

Für das leibliche Wohl und Unterhaltung ist gesorgt.

Wir würden uns freuen, viele Gäste begrüßen zu können.

Kirchliche Nachrichten aus dem Evangelischen Pfarrsprengel Groß Leuthen-Zaue

Ansprechpartner:

Gemeindesekretärin Kerstin Krüger Tel.: (03 54 71) 4 27

Pfarrer Arndt Kindermann Tel.: (03 54 71) 80 69 85

Gemeindepädagogin Dörte Wernick Tel.: (03 54 78)17 83 38

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

Sonntag, 10.06.2012, 1. Sonntag nach Trinitatis

Kuschkow 11:00 Uhr Taufe

Leibchel 09:30 Uhr

Wittmannsdorf 11:00 Uhr

Zaue 09:30 Uhr Taufe

Sonntag, 17.06.2012, 2. Sonntag nach Trinitatis

Groß Leuthen 10:00 Uhr mit Kindergottesdienst Chor, Kirchenkaffee

Sonntag, 24.06.2012, 3. Sonntag nach Trinitatis

Zaue 16:00 Uhr Johannisfest

Sonntag, 01.07.2012, 4. Sonntag nach Trinitatis

Krugau 09:30 Uhr

Mittweide 11:00 Uhr



Vorinformation!!!

**Groß Leuthener Dorf- und Strandfest
am 6. & 7. Juli 2012**

Das Groß Leuthener Dorf- und Strandfest beginnt am 6. Juli mit einem Tanzabend am Dorfstrand. Am 7. Juli ab 15.00 Uhr erwartet Sie ein abwechslungsreiches Programm für Jung und Alt, dessen Höhepunkt ein Feuerwerk über dem See sein wird. Der Groß Leuthener Dorfclub e. V. lädt schon jetzt dazu ein.

Katholische Kirchengemeinde St. Mater Maria

Ansprechpartner: Diakon Aloys Klein i. R.

Tel.: (03 54 76) 4 31

Sonntag, 10.06.2012

10:00 Uhr in Lübben
Gottesdienst zum Fronleichnamssonntag mit
Prozession

Sonntag, 17.06.2012

08:30 Uhr Gottesdienst anschließend PGR + KV Wahlen

Sonntag, 24.06.2012

08:30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 01.07.2012

08:30 Uhr Gottesdienst

Anzeigen

Traumhaus an der Müritz

Expose der Immobilie bitte per E-Mail unter:

aga-mueritz@web.de

Verhandlungsbasis • Kauf von Privat.

Worte können nicht sagen, was Du im Leben Gutes vollbracht. Hast alle mit Liebe und Herzlichkeit bedacht. Deine Wärme, Deine Güte fehlt uns so sehr. Dich musste man achten und lieben. Du warst das Beste, was wir hatten.

Danke

In den schweren Stunden des Abschieds durften wir erfahren, wie viel Liebe, Freundschaft und Wertschätzung unserer geliebten Mutter, Schwiegermutter, Oma und Uroma

Gerda Fink

geb. 19.10.1932 gest. 16.04.2012

entgegengebracht wurden.

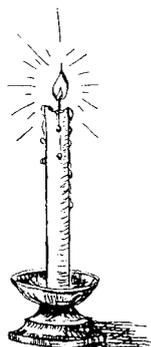
Tief bewegt danken wir allen für die Anteilnahme, sei es durch stillen Händedruck, Umarmungen, liebevoll geschriebene Worte, Blumen- und Geldzuwendungen.

In stiller Trauer

Sohn Joachim Fink mit Familie

Sohn Andreas Fink mit Familie

Schuhlen, im Mai 2012



Uns ist das Glück gegeben,
50 gemeinsame Ehejahre zu verleben.



Ein herzliches Dankeschön allen Verwandten, Freunden und Bekannten, der FFw Groß Leuthen und den ehemaligen Kollegen für die vielen Glückwünsche, Blumen, Geschenke und Geldpräsente, die wir zu unserer

Goldenen Hochzeit

erhalten haben.

Ein ganz besonderer Dank gilt unseren Kindern und Enkelkindern für die Hilfe und Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des Festes, dem Team des Terrassencafés, dem DJ und der Theatergruppe für die gute Unterhaltung.

Walter und Inge Lehmann

Groß Leuthen, im Mai 2012



Nobias sagt „Dankeschön“

Allen Gratulanten, die mir zu meiner

Jugendweihe

so viele Aufmerksamkeiten zukommen ließen, möchte ich, auch im Namen meiner Eltern

Beate Arlt & Thomas Stahl

ganz herzlich danken.

Dürrenhofs, im Mai 2012

Pflicht und Arbeit war Dein Leben, treu und fleißig Deine Hand. Hast Dein bestes uns gegeben, ruh' in Frieden und hab Dank.

Tief bewegt von der großen Anteilnahme, sei es durch mitfühlende Zeilen, stillen Händedruck, Blumen- und Geldzuwendungen sowie persönliche Teilnahme an der Trauerfeier beim Abschied von

Martha Kieschke

* 23.11.1922 † 01.05.2012

möchte ich mich auf diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten herzlich bedanken. Besonderen Dank gilt dem Bestattungshaus Trautmann, Herrn Pfarrer Kindermann, Dr. Kohlick und Team, der Diakonie Lübben und Frau Heidemarie Weber.

Im Namen aller Angehörigen
Sigismund Kieschke

Pretsch, im Mai 2012

HERZLICHEN DANK



auch im Namen unserer Eltern, sagen wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten, die uns anlässlich unserer

Konfirmation

so viele Glückwünsche, Blumen und Geschenke überbrachten.

Veronique Ostwald und Isabell Hennig

Neu Schadow, im April 2012



Häusliche Krankenpflege & Petra's Hausmannskost

Petra Noock - Examierte Krankenschwester
Am Mittelweg 3 · 15913 Märkische Heide / OT Groß Leine
Tel. 03 54 71/3 96 · Funk 01 72/4 96 07 18

Wir, das Team der Häuslichen Krankenpflege und Petra's Hausmannskost, möchten uns heute bei unseren Kunden und Patienten bedanken.

- für das Vertrauen, manche schon viele Jahre lang
- für die netten Gespräche
- für die kleinen Gesten und Aufmerksamkeiten uns gegenüber
- auch für ein „Das hat aber geschmeckt“

Wir versprechen nichts, was wir nicht auch halten können und werden weiterhin Zeit für Sie haben, Sie weiterhin fachmännisch und kompetent betreuen und so bleiben wie wir sind.



APOTHEKE
am *Markt*

Hauptstr. 53 A
15910 Unterspreewald/OT Neu Lübbenau
Tel. 035473/814878
Fax 035473/811880
E-Mail: apotheke-neuluebbenau@gmx.de

Sommer · Sonne · Urlaubszeit

Für die schönste Zeit des Jahres,
den Urlaub, gibt es allerhand zu planen.
Wir beraten Sie gern zu Ihrer Reiseapotheke.

Produkt des Monats
15. 06. - 15. 07. 2012

**Beim Kauf einer Packung Dolormin extra® 20 Stück*,
erhalten Sie eine Deutschlandfahne gratis dazu*.**

* Zu Risiken und Nebenwirkungen: Lesen Sie die Packungsbeilage oder fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. Nur solange der Vorrat reicht.

Unsere Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 20.00 Uhr
Samstag 8.00 bis 16.00 Uhr

Ihr Apotheker Clemens Scholz & Team

Ihre Apotheke vor Ort

www.wittich.de

**Wir suchen landwirtschaftliche Flächen/ Wald/ Wiese/ Acker zum Kauf, zahlen verhandelbare Preise
Tel. 01719553896**

Service **Anzeigen**
Tel. 0 35 35 / 489-0